



**INTERNATIONAL POLICE ASSOCIATION**  
ASSOCIATION INTERNATIONALE DE POLICE  
INTERNATIONALE POLIZEI-ASSOZIATION

## **STATUTEN**

# **IPA REGION SOLOTHURN**

# Statuten

I.	Gründung, Name, Sitz , Zweck, Ziel	Art. 1 – 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3 – 7
III.	Organisation	Art. 8
IV.	Generalversammlungen	Art. 9 – 12
V.	Vorstand	Art. 13 – 15
VI.	Rechnungsrevision	Art. 16
VII.	Unterschriftenregelung	Art. 17
VIII.	Kontakt zu andern Sektionen	Art. 18
IX.	Finanzen	Art. 19 – 24
X.	Statutenrevision	Art. 25
XI.	Auflösung der Region	Art. 26
XII.	Inkrafttreten	Art. 27

## I. GRÜNDUNG, NAME, SITZ, ZWECK, ZIEL

### Art. 1 Gründung, Name, Sitz

Der am 06.07.1977 gegründete Verein mit den Namen IPA Region Solothurn ist Mitglied der IPA Sektion Schweiz und ein Verein gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuch (ZGB), auf unbestimmte Dauer. Sitz ist Solothurn.

Die von der IPA Sektion Schweiz verfolgten Ziele sind in den internationalen und nationalen Statuten verankert. Die IPA Region Solothurn verpflichtet sich diese zu respektieren.

### Art. 2 Zweck, Ziel

Die IPA hat zum Zweck, die Angehörigen der Polizeidienste in aller Welt durch gegenseitiges Zusammenarbeiten und die Schaffung von freundschaftlichen Verbindungen zu vereinigen.

Ihr Grundsatz, in Esperanto, ist derjeniger der IPA „SERVO PER AMIKECO“, was bedeutet „Dienen durch Freundschaft“.

Sie ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine gewerkschaftlichen Ziele. Sie macht keine Unterschiede in Bezug auf Funktion, Grad, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht und Sprache.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Beitritt – Zugelassene Personen

Die IPA ist grundsätzlich allen im Dienste stehenden oder pensionierten Angehörigen der Polizei und Grenzschutz vorbehalten. Die Aufnahmekriterien sind im *Reglement über die Aufnahme von Personen* der IPA Sektion Schweiz definiert. Im Weiteren sind die Mitgliederkriterien gemäss Art. 5 der nationalen Statuten zu respektieren.

### Art. 4 Beitrittsgesuche

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen, der in Berücksichtigung der Aufnahmekriterien über die Aufnahme entscheidet.

Bei Abweisung des Gesuches durch den Vorstand kann der Gesuchsteller bei der ordentlichen Generalversammlung schriftlich rekurrieren. Das begründete Rekursgesuch muss spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe der Abweisung an den Betroffenen, durch den Gesuchsteller eingereicht werden.

### Art. 5 Mitgliederausweis

Jedes neue Mitglied erhält einen Mitgliederausweis nach internationaler Vorgabe, je ein Exemplar der nationalen und der regionalen Statuten. Mit seinem Beitritt anerkennt das neue Mitglied diese Statuten.

Der Mitgliederausweis muss beim Austritt oder Ausschluss aus der IPA dem Vorstand unaufgefordert zurückgegeben werden. Der Ausweisverlust muss dem Vorstand umgehend gemeldet werden.

### Art. 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Art. 7 Ende der Mitgliedschaft**

### **Art. 7.1**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- **Ableben**
- **Austritt** (per 31. Dezember)
- **Ausscheiden aus dem Polizeidienst**  
Korpsangehörige der Polizei und Grenzschutz, mit abgeschlossener Ausbildung und im Besitz eines Diploms, können beim Uebertritt in die Justiz oder eine andere eidgenössische, kantonale oder kommunale Verwaltung die Mitgliedschaft beibehalten.
- **Ausschluss**  
Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der IPA Region oder seiner Mitglieder zuwiderhandelt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Ausschlussabsicht und der Grund ist dem betreffenden Mitglied 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, an welcher der Ausschluss behandelt wird, schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Der Betroffene kann auf diese Bekanntgabe hin schriftlich rekurrieren. Diese Eingabe muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Es soll ihm zudem Gelegenheit geboten werden, sich an der Generalversammlung zu äussern.

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit, auf Wunsch in geheimer Abstimmung.

#### **Ausschluss im Zusammenhang mit Mitgliederbeitrag und Autokleber**

Vereinsmitglieder, welche nach zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht rechtzeitig überweisen, können vom Vorstand per sofort ausgeschlossen werden. Vereinsmitglieder, welche nachweislich die Bedingungen der Verpflichtung im Zusammenhang mit dem IPA-Autokleber nicht nachkommen, können vom Vorstand per sofort ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung ist darüber zu informieren.

### **Art. 7.2**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf ein allfälliges Vereinsvermögen. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

### III. ORGANISATION

#### Art. 8 Organe

Die Organe der IPA Region Solothurn sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren oder die Kontrollstelle
- allfällige Kommissionen

### IV. GENERALVERSAMMLUNGEN

#### Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal und zwar im ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Wahlen: - des Präsidenten  
- der übrigen Vorstandsmitglieder  
- der Beisitzer  
- der Rechnungsrevisoren / der Kontrollstelle
5. Festsetzung des Jahresbeitrages / Budget
6. Jahresprogramm
7. Finanzielle Kompetenz des Vorstandes
8. Mutationen
9. Abänderung oder Revision der Statuten
10. Ehrungen
11. Anträge
12. Verschiedenes

#### Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen, ebenso wenn ein Fünftel aller Mitglieder es unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt. Im letzteren Fall ist diese ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen einzuberufen.

#### Art. 11 Wahlen / Abstimmungen

Jede Versammlung ist beschlussfähig.

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das Wahl- und Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung verlangt. Der Abstimmungsmodus von Art. 7 (Ausschluss) bleibt vorbehalten.

Bei Wahlen entscheidet das absolute, bei Beschlussfassungen das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### Art. 12 Einreichung von Anträgen

Die Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

## **V. VORSTAND**

### **Art. 13 Zusammensetzung Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsident
- dem Vizepräsident
- dem Aktuar
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Organisator
- dem Redaktor
- den Beisitzern

### **Art. 14 Amtszeit / Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

### **Art. 15 Vorsitz Sitzungen / Versammlungen**

Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung hat der Vizepräsident den Vorsitz zu führen.

## **VI. RECHNUNGSREVISION**

### **Art. 16**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Der amtsältere Revisor scheidet jeweils aus und der Ersatzrevisor rückt automatisch als ordentlicher Revisor nach. Der neu gewählte Rechnungsrevisor ist vorerst Ersatzrevisor. Es kann anstelle der Rechnungsrevisoren eine externe Kontrollstelle gewählt werden.

## **VII. UNTERSCHRIFTSREGELUNG**

### **Art. 17 Unterschriften**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.

In finanziellen Angelegenheiten haben der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

Für ein genau bezeichnetes Geschäft kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung einem Kommissionsmitglied erteilen.

## **VIII. KONTAKT ZU ANDERN SEKTIONEN**

### **Art. 18 Kontakt zu andern Sektionen**

Die erste Kontaktaufnahme mit ausländischen Sektionen oder deren Mitgliedern hat über das Nationalbüro via Vorstand der IPA Region Solothurn zu erfolgen.

## **IX. FINANZEN**

### **Art. 19 Budget**

Grundsätzlich ist das genehmigte Budget für die Jahresgeschäfte verbindlich.

### **Art. 20 Finanzielle Kompetenz Vorstand**

Die Generalversammlung setzt jährlich an der Generalversammlung die finanzielle Kompetenz des Vorstandes fest.

### **Art. 21 Einnahmen**

Die Kasse wird durch Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren der Mitglieder sowie aus Spenden, Materialverkäufen und Erträge von Veranstaltungen geäufnet.

### **Vorstandstätigkeit**

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, hingegen werden die Barauslagen und Spesen vergütet.

### **Art. 22 Jahresbeitrag**

Die Eintrittsgebühr und der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung bestimmt. Die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### **Art. 23 Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen, strafbare Handlungen bleiben vorbehalten.

### **Art. 24 Rechnungsjahr**

Das Vereins- bzw. Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr ab.

## **X. STATUTENREVISION**

### **Art. 25 Abänderung oder Revision der Statuten**

Vorschläge zur Statutenänderung sind den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Statutenrevisionen müssen von 2/3 der anwesenden Mitgliedern bei der Generalversammlung gutgeheissen werden.

## **XI. AUFLOESUNG DER REGION**

### **Art. 26 Auflösung der Region**

Die Auflösung der IPA Region Solothurn erfolgt, wenn sie von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Bei einer allfälligen Auflösung der IPA Region Solothurn sind Vermögen und Archiv dem Nationalbüro zu übergeben; und zwar zuhanden einer sich später in Solothurn bildenden gleichartigen IPA-Organisation. Sollte innert 10 Jahren keine neue IPA Region gegründet werden, geht das Vermögen und das Archiv endgültig an die IPA Sektion Schweiz.

## **XII. INKRAFTTRETEN**

### **Art. 27 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 17. März 2011 genehmigt und treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Nationalbüro per sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 06. Juli 1977 und 24. Januar 1996 und alle bisherigen Aenderungen.

### **IPA Region Solothurn**

Der Präsident

Die Sekretärin

Adrian Rudolf von Rohr

Regula Galli